



MARKTGEMEINDE ENGELHARTSTETTEN

2292 Engelhartstetten, Obere Hauptstraße 2

☎ 02214/2292 ☒ 02214/2292-22 – DVR: 0091685

Email: gemeinde@engelhartstetten.at ♦ WEB: www.engelhartstetten.at

Engelhartstetten, am 09.November 2010

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Engelhartstetten hat in seiner Sitzung am 29.Oktober 2010, TOP 2 beschlossen:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

1.) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Engelhartstetten beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von **Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und für auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundegesetz jährlich eine Abgabe in der Höhe von **€ 70,-- pro Hund** zu erheben.

2.) Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Andreas Zabadal)

Angeschlagen am: 10.November 2010

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

G:\daten\Verordnungen\Hundeabgabe-gefährliche Hund-VO-Kundmachung.doc

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Mittwoch, 18. Juli 2007 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Mittwoch, 1. August 2007 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Donnerstag, 2. August 2007 erfolgen.